



ZEICHENERKLÄRUNGEN

- A.) für Festsetzungen
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - TEILBEREICHSGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - ST 2277 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STAATSTRASSE
 - STRASSENBEREICHSGRENZE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - FESTLEGUNG DER FIRSTRÜCKUNG
 - Ga GARAGEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
 - P ÖFFENTL. PARKPLÄTZE
 - F ÖFFENTL. FUSSWEG
 - KG KINDERGARTEN
 - 20 u. u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSTRASSE)
 - GRUNDWASSERSENKUNG
 - 10 cm: UNBEBAUBARE FLÄCHE
 - 20 cm: DÜNDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT
 - RECHTE 2.-G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 - NUTZUNGSÄNDERUNG
- SICHTFLÄCHEN
- | | | | |
|-----------|-------------------|---|---------------------------------|
| WR (I) | REINES WOHNGEBIET | GESCHOSSZAHL (BINDEND) | GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE) |
| 0.4 0.8 | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL | |
| 21° 0 (g) | DACHNEIGUNG | OFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE | |
| --- | SÄTTELDACH | | |
| --- | ALTES WOHNGEBIET | TRAUFENHÖHE | |
| 6.0 | BAUMASSEZAHL | | |
-
- | | | | |
|---------|------------------|------------------------|---------------------------------|
| MI II | MISCHGEBIET | GESCHOSSZAHL (BINDEND) | GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE) |
| 0.4 0.8 | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL | |
| 30° 0 | DACHNEIGUNG | OFFENE BAUWEISE | |
| --- | SÄTTELDACH | | |
| --- | TRAFOSTATION | | |
- B.) für Hinweis
- BESTAND WOHNBEBAUUNG
 - BESTAND NEBENBEBAUUNG
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

TEXTFESTSETZUNGEN

- WOHNBELEBTE (WR u. WA)
- 1.) FÜR DIE GENANNTEN GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN.
 - 2.) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
 - a.) DURCH BAUGRENZEN
 - b.) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
 - c.) DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 3.) FÜR DACHGESOSSE GILT ART. 61 Abs. 1 BAY. BO. MINDESTENS SIND UNZULÄSSIG DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG > 38° - Σ ALLER GAUPENBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE
 - 4.) EINRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SINNE 5.)
 - 5.) BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINRIEDUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN
 - 6.) SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 5 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT.
 - 7.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.

BEBAUUNGSPLAN GRAFENRHEINFELD WEST

LANDKREIS SCHWEINFURT *1. Änderung* M 1/1000
 1. TEILBEREICH
 SCHWEINFURT, DEN. GRAFENRHEINFELD, DEN.

PLANFERTIGER (VOLK) 1. BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BauG vom 5.4.1976 mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.08.1978 Nr. 5.3-10/10 öffentlich ausgestellt am 08.07.1978 in Grafenrheinfeld, den 08. JULI 1978.

Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 11 BauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.08.1978 Nr. 5.3-10/10 genehmigt worden.

Schweinfurt, 28.08.1978
 Landratsamt
 I.A.
 Bausen
 Regierungsdirektor
 W. ...
 WENIGENWEG 15 TEL. 2917

